



tellco

Vorsorge. Bank. Immobilien.

Anlagereglement

Tellco Vorsorge 3a

Tellco Vorsorge 3a
Bahnhofstrasse 4
Postfach 713
CH-6431 Schwyz
t +41 58 442 65 00
vorsorge3a@tellco.ch
tellco.ch

gültig per 1. Juli 2018



tellico

Vorsorge. Bank. Immobilien.

Inhaltsverzeichnis

I	Grundlagen	3
1	Zweck und Geltungsbereich	3
2	Grundsätze der Vermögensverwaltung	3
3	Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen	6
II	Organisation	6
4	Stiftungsrat	6
5	Geschäftsführung	6
6	Versicherte Person	6
7	Die Revisionsstelle	7
8	Administration und Verwaltung	7
9	Die Vermögensverwalter	7
III	Controlling	7
10	Grundsätze für Wertschriftenanlagen und Controlling	7
11	Bewertungsregeln im Rahmen des Reportings	7
12	Entlohnungssystem externe Vermögensverwalter	8
IV	Schlussbestimmungen	8
13	Inkrafttreten und Anpassung	8
Anhang 1	Mindestrating nach S & P	9
Anhang 2	Bewertungsgrundsätze	10
Anhang 3	Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen	11



Der Stiftungsrat erlässt, gestützt auf die Stiftungsurkunde, folgendes Anlagereglement:

I Grundlagen

1 Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Dieses Reglement regelt die Grundsätze der Vermögensverwaltung der Tellco Vorsorge 3a (nachfolgend Stiftung genannt).
- 1.2 Es wird mindestens jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- 1.3 Im Vordergrund stehen allein die finanziellen Interessen der Vorsorgenehmer.

2 Grundsätze der Vermögensverwaltung

2.1 Kontolösung

Die Gelder der Stiftung sind als Spareinlagen bei einer dem Bankengesetz vom 8. November 1934 unterstellten Bank anzulegen. Diese Gelder sind im Namen der Stiftung angelegt und gelten als Spareinlagen der einzelnen Anleger im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934.

2.2 Wertschriftenlösung

Der Vorsorgenehmer wählt mit der Vorsorgevereinbarung die Art der Vermögensanlage. Die Stiftung bietet folgende Anlagemöglichkeiten an:

- Standardisierte Vermögensverwaltung durch die Tellco AG gemäss Ziff. 2.2.1
- Fondsanlagen gemäss Ziff. 2.2.2
- Obligationen und Festgelder gemäss Ziff. 2.2.3
- Individuelle Vermögensverwaltung

2.2.1 Standardisierte Vermögensverwaltung durch die Tellco AG

Die Tellco AG bietet eigene BVV2-konforme Anlageprodukte an. Der Vorsorgenehmer wählt aus den angebotenen Strategien die seinem Risikoprofil entsprechende Anlagestrategie. Die Anlagestrategien werden unter Einhaltung von Art. 49–58 BVV2 umgesetzt.

2.2.2 Fondsanlagen

Die Stiftung bietet verschiedene Einzelfonds an. Der Vorsorgenehmer stellt sein Portfolio nach seinem persönlichen Risikoprofil zusammen. Zulässig sind nur Fonds in Form von kollektiven Kapitalanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind oder die von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurden.

2.2.3 Obligationen und Festgelder

Der Vorsorgenehmer kann sein Vorsorgeguthaben in folgende Obligationen und Festgelder anlegen: Anleiheobligationen mit direkter oder indirekter Garantie von Bund oder Kantonen, schweizerische Pfandbriefe, Kassenobligationen und Festgelder von der Aufsicht der FINMA unterstellten Banken; entsprechende Forderungen müssen auf Schweizer Franken lauten; von einer Begrenzung einzelner Schuldner kann abgesehen werden.

2.2.4 Jeder Vorsorgenehmer hat seine Anlagestrategie schriftlich zu beantragen. Die Fragen zur Bestimmung des Risikoprofils müssen zwingend beantwortet werden.

2.2.5 Die Stiftung entscheidet aufgrund des persönlichen Risikoprofils jedes einzelnen Vorsorgenehmers, ob die gewählte Strategie des Vorsorgenehmers im gewünschten Masse realisiert werden kann. Bei der Festlegung des persönlichen Risikoprofils wird unter anderem auch der Zeithorizont in Betracht gezogen.



- 2.2.6 Die Stiftung stellt sicher, dass die Anlagerichtlinien sowie die Bestimmungen nach Art. 49 – 58 BVV2 jederzeit eingehalten und periodisch überprüft werden. Zudem kontrolliert sie periodisch die Performance und die Kosten der mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen.
- 2.2.7 Die Stiftung bietet, gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV2 dem Vorsorgenehmer auch eine Erweiterung der zulässigen Anlagen unter Einhaltung von Ziff. 2.3 – 2.5 dieses Reglements an.
- 2.2.8 Eine Änderung der Anlagemöglichkeit wie auch der Anlagestrategie ist grundsätzlich jederzeit möglich. Dabei wird das Risikoprofil des Vorsorgenehmers generell neu festgelegt.
- 2.2.9 Aufträge für Wertschriftentransaktionen (Käufe, Verkäufe) sind durch die Stiftung oder den Vermögensverwalter zu erteilen.
- 2.2.10 Im Zusammenhang mit Wohneigentumsförderung verpfändete Vorsorgeguthaben dürfen nicht ohne Zustimmung des Pfandgläubigers in Wertschriften angelegt werden. Bei einer (Teil-)Auflösung des Vorsorgekontos, namentlich auf Begehren des Vorsorgenehmers bei Vorbezug für Wohneigentumsförderung, bei Kündigung und bei Barauszahlung sowie (ohne entsprechende Begehren) bei Auszahlung der Altersleistungen infolge Erreichen des Rentenalters und bei einer Abtretung von Vorsorgeguthaben an den Ehegatten bei Scheidung (Art. 22 FZG) gemäss Mitteilung des Gerichts, werden – sofern eine Auslieferung der Wertschriften nicht gewünscht wird oder nicht möglich ist – die Wertschriften im erforderlichen Umfang vorgängig durch die Stiftung verkauft. Die Stiftung verkauft die Wertschriften zum Zeitpunkt der Leistungserbringung. Der Erlös wird dem Vorsorgekonto zur entsprechenden Verwendung gutgeschrieben.
- 2.2.11 Der Auftrag zum Investieren in eine bzw. zum Auflösen einer Wertschriftenlösung ist immer schriftlich oder über die elektronische Plattform zu erteilen.
- 2.2.12 Das Investieren in eine Wertschriftenlösung kann erst erfolgen, wenn der Eingang des Vorsorgeguthabens auf dem Stiftungskonto erfolgt ist und das Guthaben zweifelsfrei dem Vorsorgenehmer zugewiesen werden konnte.
- 2.3 Erweiterte Anlagen**
- 2.3.1 Die Grundlagen für die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten werden von der Stiftung jeweils in Übereinstimmung mit der vom Vorsorgenehmer gewählten Anlagestrategie festgelegt.
- 2.3.2 Die Stiftung, der Berater oder der Vermögensverwalter klären den Vorsorgenehmer, wenn die Erweiterungsmöglichkeit nach Ziff. 2.2.7 in Anspruch genommen wird, über die spezifischen Risiken auf.
- 2.3.3 Die Stiftung legt in ihrer Jahresrechnung gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV2 dar, dass die Vorschriften betreffend Sicherheit und Risikoverteilung nach Art. 50 Abs. 1 – 3 BVV2 eingehalten werden.
- 2.4 Zulässige erweiterte Anlagen**
- Folgende erweiterte Anlagemöglichkeiten sind unter Einhaltung der Grundsätze der Diversifikation möglich, wenn die Strategie schriftlich festgehalten worden ist und zudem ein Vertrag zwischen einem allfälligen Berater oder Vermögensverwalter und der Stiftung abgeschlossen wurde.



2.4.1 Anlagen in diversifizierte Fremdwährungen:

Bei einer Ausweitung der Anlagen in Fremdwährungen auf maximal 70 % ist eine Anlage von maximal 30 % pro Währung in folgenden handelbaren und liquiden Währungen erlaubt: USD, EUR, GBP, AUD, CAD, JPY.

2.4.2 Anlagen in Aktien, ähnliche Wertschriften und andere Beteiligungen:

Bei einer Ausweitung von Aktienanlagen auf maximal 100 % darf ausschliesslich in kollektive Kapitalanlagen oder börsenkotierte Investmentgesellschaften mit einer regelmässigen Berechnung des Net Asset Value (NAV, Nettoinventarwert) investiert werden.

2.4.3 Anlagen in Immobilien:

Es darf bei Immobilienanlagen nur in kollektive Kapitalanlagen oder börsenkotierte Investmentgesellschaften mit einer regelmässigen Berechnung des Net Asset Value investiert werden.

2.4.4 Alternative Anlagen ohne Nachschusspflicht:

Diese beinhalten unter anderem Hedgefonds, Anlagen in Rohstoffe, Anlagen in Infrastruktur, Private Equity sowie ähnliche Anlagen. Es darf bei alternativen Anlagen nur in kollektive Kapitalanlagen oder börsenkotierte Investmentgesellschaften mit einer regelmässigen Berechnung des Marktwerts bzw. des Net Asset Value investiert werden. Nicht diversifizierte kollektive Kapitalanlagen (zum Beispiel Gold-ETFs) dürfen maximal 5 % eines Kundenvermögens ausmachen.

2.4.5 Anlage bei einem einzelnen Schuldner:

Es darf bei einer Bank 100 % des Vorsorgevermögens als liquide Mittel platziert werden.

2.5 Kategorienbegrenzungen bei erweiterten Anlagen

Für die einzelnen Anlagekategorien der erweiterten Anlagemöglichkeiten nach Ziff. 2.3 und Ziff. 2.4 gelten bezogen auf das vorhandene Vermögen folgende Begrenzungen: Anlagen in Beteiligungen nach Art. 53 Abs. 1 lit. d BVV2 dürfen sich bezogen auf das Gesamtvermögen höchstens auf 5 % pro Gesellschaft belaufen.

Anlagen in diversifizierte Fremdwährungen	70 % maximal 30 % pro Währung
Anlagen in Aktien, ähnliche Wertschriften und andere Beteiligungen	100 %
Anlagen in Immobilien, davon maximal 1/3 im Ausland	50 %
Alternative Anlagen	30 %
Nicht diversifizierte Anlagen pro Fonds	5 %
Einzellimite für Liquide Mittel bei einem Bankenpartner	100 %



3 Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen

Die Vorschriften hinsichtlich Integrität und Loyalität sind im Anhang 3 geregelt.

II Organisation

4 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für:

- a) die Festlegung der Anlagestrategien;
- b) die Genehmigung des Anlagereglements;
- c) die Auswahl der Vermögensverwalter;
- d) die Vertragsabschlüsse mit den Vermögensverwaltern und den Depotstellen;
- e) die laufende Überwachung der Vermögensverwalter;
- f) die Überwachung der Jahresperformance;
- g) die Überwachung der Vermögensentwicklung, insbesondere hinsichtlich der Umsetzung der Anlagestrategien;
- h) die Genehmigung der Risikokontrollinstrumente und Prozeduren;
- i) die Kontrolle der Erfüllung der Offenlegungspflicht gemäss Art. 48I BVV 2.

5 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist insbesondere zuständig für:

- a) genehmigt die durch die versicherte Person gewählte Anlagestrategie oder macht einen Gegenvorschlag;
- b) die Vertragsabschlüsse mit den Vermögensverwaltern und der Depotstelle;
- c) die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen;
- d) die Sicherstellung eines angemessenen Reportings an den Stiftungsrat;
- e) die Einholung einer jährlichen schriftlichen Erklärung über persönliche Vermögensvorteile und allfällige Interessenverbindungen (Art. 48I BVV 2) bei allen Personen und Institutionen, die in der Vermögensverwaltung involviert sind.

6 Versicherte Person

Die versicherte Person:

- a) wählt unter Berücksichtigung ihrer Risikofähigkeit und ihrer Risikobereitschaft die persönliche Anlagestrategie im Rahmen der angebotenen Anlagestrategien;
- b) hält die gewählte Anlagestrategie auf dem Strategieblatt schriftlich fest und unterzeichnet dieses Strategieblatt. Damit bestätigt die versicherte Person, dass sie über die Chancen und Gefahren der Anlagestrategien und Kapitalmärkte informiert wurde;
- c) überprüft regelmässig (mind. alle 5 Jahre) ihr Risikoprofil und übermittelt die Angaben an die Stiftung.



7 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Vermögensanlagen. Ihre Aufgaben richten sich nach Art. 52c des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie nach den Empfehlungen der EXPERTsuisse. Insbesondere prüft sie ob:

- a) die Vermögensanlagen den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen;
- b) die Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensanlage getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch den Stiftungsrat hinreichend kontrolliert wird;
- c) Art. 51c BVG «Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden» eingehalten wurde.

8 Administration und Verwaltung

Die Administration und Verwaltung ist zuständig für:

- a) die Führung der Anlagen je Anlagestrategien im Bankensystem;
- b) Verbuchung der Anlagen und Erträge in der Finanzbuchhaltung;
- c) Zahlungsabwicklung;
- d) ordnungsgemässe Aufbewahrung der Wertschriftenbelege über die gesetzliche Dauer.

9 Die Vermögensverwalter

Die Stiftung betraut nur Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung ihres Vorsorgevermögens, welche dazu befähigt und so organisiert sind, dass sie für die Einhaltung der Vorschriften von Art. 48f und 48g BVV2 Gewähr bieten. Der Stiftungsrat entscheidet über die Akkreditierung von Vermögensverwaltern.

Die Aufgaben der Vermögensverwalter sind:

- a) die Umsetzung der Anlagerichtlinien und der Asset-Allokation nach den Vorgaben des Vorsorgenehmers bzw. der Stiftung;
- b) die Überwachung der gesetzlichen und reglementarischen Rahmenbedingungen;
- c) die monatlichen Reportings zuhanden des Stiftungsrats;
- d) die Überwachung der Depotstelle.

III Controlling

10 Grundsätze für Wertschriftenanlagen und Controlling

10.1 Bei sämtlichen Anlagestrategien stellt der Stiftungsrat sicher, dass die Anlagevorschriften gemäss Art. 49 – 58 BVV2 jederzeit eingehalten und periodisch überprüft werden.

10.2 Vierteljährlich überwacht die Stiftung die Mandate. Der Stiftungsrat kann die Kontrolle an einen externen Investment-Controller delegieren.

10.3 Quartalsweise vergleicht die Anlagebuchhaltung die Auszüge der Depotstelle mit Ihren Beständen.

11 Bewertungsregeln im Rahmen des Reportings

Die Bewertung der Aktiven folgt den Grundsätzen der Swiss GAAP FER 26 und ist in Anhang 2 geregelt.



tellico

Vorsorge. Bank. Immobilien.

12 Entlöhnungssystem externe Vermögensverwalter

Die Vermögensverwaltungskosten sind in Relation zum verwalteten Vermögen in Rechnung zu stellen.

Die Vermögensverwalter sind vertraglich zu verpflichten, der Stiftung sämtliche Vermögensvorteile (wie beispielsweise Retrozessionen, Finder's Fees, Bestandespflegekommissionen etc.), welche dem Vermögensverwalter oder seinen Mitarbeitern im Rahmen der Ausübung der Vermögensverwaltung von Dritten (insbesondere Banken, Fondsvertreibern etc.) zukommen, sofort und unaufgefordert der jeweiligen Anlagestrategie gutzuschreiben.

IV Schlussbestimmungen

13 Inkrafttreten und Anpassung

Dieses Anlagereglement tritt mit dem Zeitpunkt der Stiftungsgründung in Kraft.

Schwyz, 14. Februar 2019

Tellico Vorsorge 3a
Stiftungsrat

Peter Hofmann

Reto Wehrli



tellico

Vorsorge. Bank. Immobilien.

Anhang 1

Mindestrating nach S&P

Gemäss Erlass des Stiftungsrates vom 19. Januar 2018 sind folgende Mindestratings nach S&P zulässig:

Geldmarkt	A
Obligationen CHF In- und Ausland	Investment-Grade
Obligationen Welt	Investment-Grade
Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften	A
OTC-Geschäfte	A
Kontoguthaben	A (Ausnahme: Abwicklungskonti bei der Depotstelle)

Bei Gegenparteien/Schuldnern ohne Rating ist die Risikoklassifizierung durch Moody's oder Fitch massgebend.

Bei Fehlen entsprechender Ratings ist die Risikoklassifizierung der Depotstelle massgebend.

Schwyz, 14. Februar 2019



tellico

Vorsorge. Bank. Immobilien.

Anhang 2

Bewertungsgrundsätze

- 1 Kontoguthaben und Geldmarktanlagen werden zu Nominalwerten bewertet.
- 2 Obligationen, Aktien und Anteile von Kollektivanlagen werden zum Kurswert per Stichtag, Kassenobligationen aber höchstens zu Nominalwerten bewertet. Massgebend sind die Kurse, wie sie von den Depotstellen ermittelt werden.
- 3 Währungen werden zum Kurswert per Stichtag bewertet. Massgebend sind die Kurse, wie sie von den Depotstellen ermittelt werden.
- 4 Darlehen werden zum Nominalwert bewertet, wobei allfällig notwendige Wertberichtigungen vorgenommen werden müssen.
- 5 Alternative Anlagen werden zum letzten verfügbaren, nach anerkannten Branchengrundsätzen ermittelten Nettoinventarwert unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Geldflüsse bilanziert. Die Bewertung kann dadurch Verzögerungen von rund drei Monaten aufweisen.

Schwyz, 14. Februar 2019



Anhang 3

Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen

1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Vorschriften gelten für den Stiftungsrat sowie für alle von der Stiftung beauftragten Personen/Institutionen.

2 Anzuwendende Regeln

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Loyalität und Integrität in der Vermögensverwaltung (Art. 51b BVG und Art. 48f bis 48l BVV2) dienen als Grundlage für die nachfolgenden Bestimmungen.

3 Allgemeines

Der Stiftungsrat ist dafür besorgt, dass die Verantwortlichen über die Richtlinien zur Integrität und Loyalität informiert sind. Er überwacht die Einhaltung der Vorschriften. Mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen/Institutionen haben die in Art. 48 BVV2 aufgeführten Voraussetzungen zu erfüllen.

4 Vermögensvorteile

Die Art und Weise der Entschädigung von beauftragten Personen/Institutionen muss eindeutig bestimmbar und in einem schriftlichen Vertrag festgehalten sein. Grundsätzlich sind alle Vermögensvorteile, welche die vereinbarte Entschädigung übersteigen, der Stiftung abzuliefern. Es dürfen keine Einladungen, Geschenke und anderen persönlichen Vermögensvorteile entgegengenommen werden, die ohne die Stellung in der Stiftung nicht gewährt würden. Von diesen Grundsätzen ist Folgendes ausgenommen:

- a) Gelegenheitsgeschenke: Als Gelegenheitsgeschenk gelten einmalige Geschenke im Wert von höchstens CHF 200 pro Fall und CHF 2'000 pro Jahr.
- b) Einladungen: Einladungen zu einer Veranstaltung, bei welcher der Nutzen für die Stiftung im Vordergrund steht wie zum Beispiel Fachseminare falls sie nicht mehr als einmal pro Monat stattfinden. Zulässige Veranstaltungen sind in der Regel beschränkt auf einen Tag, gelten nicht für eine Begleitperson und sind mit dem Personenwagen oder öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Am Mittag oder am Abend kann eine gesellschaftliche oder soziale Veranstaltung daran anschliessen.

Die Annahme von persönlichen Vermögensvorteilen in Form von Geldleistungen (Bargeld, Gutscheine, Rabatte etc.) von über CHF 50 ist nicht zulässig.

5 Einschränkung der Handelsaktivität der in der Vermögensverwaltung involvierten Personen

Als in der Vermögensverwaltung involviert gelten alle Personen, die für die Stiftung Entscheidungen zum Kauf oder Verkauf von Anlagen treffen oder über solche Entscheidungen informiert sind. Für diese Personen verboten sind gleichlautende Eigengeschäfte, welche vorgängig (Front-Running), parallel (Parallel Running) oder unmittelbar nach der Durchführung (After-Running) von Handelsaufträgen der Stiftung durchgeführt werden. Werden solche Geschäfte zur Umgehung dieser Bestimmungen über dritte Personen abgewickelt, so werden diese wie Eigengeschäfte behandelt.



tellico

Vorsorge. Bank. Immobilien.

6 Churning

Verboten ist das Umschichten des Depots der Stiftung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund.

7 Offenlegung von Interessenverbindungen

Alle von diesen Vorschriften betroffenen Personen sind verpflichtet, die Interessenverbindungen offenzulegen, welche ihre Unabhängigkeit bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beeinträchtigen könnten. Die Offenlegung erfolgt frühestmöglich, spätestens jedoch vor Abschluss eines Geschäfts, Durchführung einer Wahl oder einer Anstellung. Personen mit einer Interessenverbindung, welche die Unabhängigkeit beeinträchtigen kann, treten bei der betreffenden Entscheidung sowie deren Vorbereitung und Beratung oder Überwachung in den Ausstand.

8 Jährliche Erklärungen

Von allen betroffenen Personen fordert der Stiftungsrat jährlich eine persönliche schriftliche Erklärung ein. Darin ist zu bestätigen, dass die Loyalitätsbestimmungen bekannt sind, dass keine ungerechtfertigten Vermögensvorteile entgegengenommen wurden, dass keine verbotenen Eigengeschäfte getätigt wurden und keine nicht offengelegten Interessenkonflikte bestehen.

9 Sanktionen

Verstöße werden sanktioniert. Bei Verstößen gegen die Integritäts- und Loyalitätsvorschriften ergreift der Stiftungsrat angemessene Massnahmen. Diese können von einer Ermahnung oder Verwarnung bis zur Auflösung des vertraglichen Verhältnisses führen. Vorbehalten bleibt die Einleitung strafrechtlicher Massnahmen.

Schwyz, 14. Februar 2019